

Rechtssache C-158/98

Staatssecretaris van Financiën gegen Coffeeshop „Siberië“ vof

(Vorabentscheidungsersuchen
des Hoge Raad der Niederlanden)

„Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames
Mehrwertsteuersystem — Sechste Richtlinie — Anwendungsbereich —
Zurverfügungstellung eines Tisches für den Verkauf von Betäubungsmitteln“

Schlußanträge des Generalanwalts N. Fennelly vom 11. März 1999 I-3973
Urteil des Gerichtshofes vom 29. Juni 1999 I-3988

Leitsätze des Urteils

*Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Sechste Richtlinie — Anwendungsbereich — Zurverfügungstellung eines Platzes für den Verkauf von Betäubungsmitteln — Einbeziehung
(Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 2)*

Artikel 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ist so auszulegen, daß die Vermietung eines mit Zustimmung des Erbringers der Dienstleistung für den Verkauf von Betäubungsmitteln benutzten Platzes in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Denn diese Vermietung stellt grundsätzlich eine wirtschaftliche Betätigung dar, und der

Umstand, daß die an dem vermieteten Platz durchgeführten Tätigkeiten strafbar sein können, was die Vermietung rechtswidrig machen kann, ändert nichts am wirtschaftlichen Charakter dieser Vermietung und hindert nicht das Vorhandensein eines Wettbewerbs in diesem Sektor, und zwar auch nicht eines solchen zwischen legalen und illegalen Tätigkeiten, so daß der Grundsatz der steuerlichen Neutralität des Mehrwertsteuersystems verletzt würde, wenn die Vermietung nicht steuerbar wäre.